

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung der Kindertagesbetreuung

Gemäß § 71 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe und gemäß § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald hat der Jugendhilfeausschuss am 08.07.2008 folgende Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung der Kindertagesbetreuung beschlossen.

§ 1

Zuwendungsgegenstand

Förderfähig sind Maßnahmen der Qualitätsverbesserung entsprechend der „Grundsätze der elementaren Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“ für den Landkreis Dahme-Spreewald.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Mit der Antragstellung ist eine Maßnahmebeschreibung einzureichen, die Auskunft über das Ziel und die methodische Umsetzung der Maßnahme gibt. Antragsberechtigt sind Träger von Kindertagesstätten und Tagespflegepersonen.
- (2) Der Maßnahmeträger trägt Sorge dafür, dass ggf. beteiligte externe Anbieter die für die Maßnahme erforderliche fachliche Qualifikation vorweisen können.
- (3) Die Maßnahmen müssen in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Kitakonzept stehen.

§ 3

Art und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird auf Antrag als Zuschuss und maximal bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr gewährt.
- (2) Zuwendungsfähige Ausgaben und Höchstförderung:
 - a) Aufwendungen für Fortbildung von Mitarbeitern und Praxisberater/-innen bis zu 80% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.
 - b) Personalkosten für trügereigene Praxisberatung bis zu 1.000 € monatlich je Maßnahme. Gefördert werden die Kosten einer Stelle Praxisberatung für einen Einzugsbereich von jeweils ca. 1.500 Kindern.
 - c) Aufwendungen für Projekte (Sach- und Personalkosten) bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

§ 4

Verfahren

- (1) Antragsschluss ist ein Monat vor Maßnahmebeginn. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen vom Antragsschluss zulassen. Der Ausnahmetatbestand ist schriftlich zu begründen.

- (2) Der Beginn einer Maßnahme nach Beschluss des Nachtragshaushaltes 2008 am 09.07.2008 ist für die Förderung im Jahr 2008 unschädlich.
- (3) Der Antrag ist mit dem Formular „Antrag auf Förderung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung der Kindertagesbetreuung“ für den Landkreis Dahme-Spreewald zu stellen. Die geplanten Ausgaben sind gesondert zu untersetzen.
- (4) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei Anträgen freier Träger und von Tagespflegepersonen entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Benehmen mit der jeweiligen Kommune. Dem Antrag eines freien Trägers ist die hierfür nötige Zustimmung der Kommune beizufügen.
- (5) Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme mit den Formblättern „einfacher Verwendungsnachweis“ einzureichen.
- (6) Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren unterliegen dem Zuwendungsrecht. Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.